

Merkblatt Auslagenrückerstattung

In Ergänzung und zur Präzisierung zum «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» inklusive Anhang 1 «Beiträge» und Anhang 2 «Auslagenregelung».

Auslagenrückerstattung

Grundlage aller Spesenabrechnungen und deren Rückerstattung ist die aktuelle Auslagenregelung:

Anhang 2 zum Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)

Bitte lesen Sie diesen Anhang 2 in Ruhe und ausführlich durch.

Kontaktdaten

Sollten Sie Fragen zum Thema Auslagenrückerstattung haben, können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Auslagenkasse
c/o Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz
058 796 99 65
auslagen@tvg-ch.ch
www.berufsbildung-geomatik.ch

Ablauf

- Der/die Lernende erhält den Aufruf zum Antrag der Rückerstattungen via Mail vom Sekretariat der Auslagenkasse.
- Der/die Lernende füllt das Online-Formular aus und erfasst gemäss «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz die rückerstattungsberechtigten Auslagen.
- Die Auslagenkasse bearbeitet den Antrag und gibt diesen für den/die Ausbildungsverantwortliche/n, eventuell mit Korrekturen, frei.
- Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder bestätigt den Rückerstattungsantrag hinsichtlich Korrektheit und Vollständigkeit.
- Die Rückerstattung wird dem Ausbildungsbetrieb rückvergütet.

Grundsatz

Gemäss Anhang 2: Auslagenregelung 1.2 Definition des Auslagenbegriffs gilt:

- Die Lernenden sind verpflichtet, ihre Auslagen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten.

Allgemeine Hinweise

- Heben Sie alle für die Spesenabrechnung notwendigen Nachweise, Belege, Rechnungen etc. sorgsam auf. Grundsätzlich gilt: Ohne Nachweis keine Erstattung.
- Nachweise, Belege, Rechnungen etc. sind stets komplett, vollständig, gut lesbar und nachvollziehbar anzugeben.

Hinweis Reisekosten

- Vor Kursbeginn erkundigen Sie sich frühzeitig über das günstigste Reiseangebot, am besten bei einem SBB-Schalter.
- Es werden ausschliesslich die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zur Berufsschule erstattet.
- Entschädigt werden bis max. CHF 980.00 (GA-Vertrag für 4 Monate)
- Kopien von SwissPass oder sonstiger Abonnemente werden als alleiniger Beleg nicht akzeptiert, es ist immer ein Kaufbeleg nachzuweisen. (Fehlen Ihnen die benötigten Belege, so können Sie sich zum Beispiel über Ihr SwissPass Online-Konto entsprechende Informationen anzeigen lassen und ausdrucken.)
- Ein GA oder andere Abonnemente sind stets durch eindeutige Kaufbelege (inkl. Kündigungsbeleg des Monats-GA) nachzuweisen.

Hinweis Unterkunfts- und Verpflegungskosten

- Bei täglicher Reise nach Hause wird nur das Mittagessen entschädigt.
- Verpflegungskosten werden nur an effektiven Schultagen der Berufsschule erstattet, an schulfreien Tagen (Sechseläuten, Knabenschiessen etc.) sowie beim Besuch der Berufsmaturitätsschule wird keine Verpflegung vergütet.
- Die Unterkunftskosten sind ohne Verpflegung und sonstigen privaten Auslagen (Internet, Telefon, Minibar etc.) einzureichen.
- Vermeiden Sie zusätzliche Reisekosten, die zum Beispiel anfallen, wenn die Unterkunft zu weit vom Berufsschulort entfernt liegt. Der Übernachtungsort ist im Stadtgebiet von Zürich zu wählen.
- Bei Übernachtungen bei Privatpersonen (z.B. bei Verwandten, Bekannten oder Freunden) werden grundsätzlich keine Kosten vergütet. Fallen bei privater Übernachtung effektiv Kosten an, sind sie vollständig und eindeutig zu belegen (z.B. Mietvertrag, Rechnung, visierte Quittung etc.). Sie werden im Einzelfall durch die Geschäftsstelle geprüft und auf ihre Verhältnismässigkeit zu vergleichbaren Unterkünften beurteilt. Es gelten die folgenden maximalen Beiträge (die Hälfte der Hotelkosten): Blockkurs CHF 800.00, ÜK CHF 100.00, CHF 30.00 pro einzelne Übernachtung.

Schlussbestimmungen

- Bei Abweichungen zur vorliegenden Auslagenregelung ist der Kassenleitung vorgängig ein schriftliches Gesuch zu stellen.
- Gemäss Anhang 2: Auslagenregelung 5.1 Auslagenabrechnung
Falsche Angaben haben die Rückforderung zur Folge. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.